

**Vierte Satzung zur Änderung
der Satzung über Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse (Beihilfesatzung)
Vom 1. November 2006**

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 20 Abs. 3 und § 21 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 12. Oktober 2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beihilfesatzung vom 14. Oktober 2002 (ThürStAnz Nr. 46/2002 S. 2750), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. November 2006 (ThürStAnz. Nr. 49/2006 S. 1981), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

**„Anlage
(zu § 1 Abs. 2 Satz 1)**

1 Pferde

1.1 Zuchthygienische Prophylaxe:

Maßnahme

Untersuchung von Tupferproben bei Zuchtstuten und Zuchthengsten in von der Tierseuchenkasse anerkannten Untersuchungseinrichtungen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Tierärztliche Untersuchung und Probenahme,
- b) Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Kostennachweise

Beihilfe

Übernahme der Entnahme- und Untersuchungskosten:

pro Zuchtstute oder Zuchthengst höchstens 15,- Euro

1.2 Bornasche Krankheit:

Maßnahme

Tötung einschließlich Verendung infolge Erkrankung

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Nachweis der Krankheit durch histologische Untersuchung oder Virusdiagnostik,
- b) Vorlage des Ablieferungsscheins der Tierkörperbeseitigungsanstalt,
- c) Schätzung entsprechend § 4 Abs. 4.

Beihilfe

Zahlung von 50 v. H. des gemeinen Wertes:

pro Pferd höchstens 1.500,- Euro

1.3 Diagnostische Untersuchungen:

Maßnahme

Pathologisch-anatomische und labordiagnostische Untersuchungen zur Sicherung der Tiergesundheit und Abklärung von Krankheitsursachen in von der Tierseuchenkasse anerkannten Untersuchungseinrichtungen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse,

b) Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Kostennachweise.

Beihilfe

Übernahme von 50 v. H. der Kosten für Sektionen und labordiagnostische Untersuchungen:
pro gemeldetes Pferd 50,- Euro

1.4 Abklärung von Aborten:

Maßnahme

Pathologisch-anatomische und labordiagnostische Untersuchungen zur Abklärung von Aborten in von der Tierseuchenkasse anerkannten Untersuchungseinrichtungen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- b) Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Kostennachweise.

Beihilfe

Übernahme der Kosten der Untersuchung

1.5 Tierkörperbeseitigungsgebühren:

Maßnahme

Beseitigung der Tierkörper und Tierkörperteile von Pferden

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

Vorlage der Rechnung für die Tierkörperbeseitigung

Beihilfe

Übernahme des auf den Tierbesitzer entfallenden Drittelanteils der Kosten für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen von Pferden, Kleinpferden und Fohlen nach § 4 Abs. 3 Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 224) in der jeweils geltenden Fassung.

1.6 Impfungen:

Maßnahme

Schutzimpfung von Pferdebeständen gegen Pferdeinfluenza und Equine Herpesviren

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Regelmäßige Impfung aller Pferde des Bestandes nach Grundimmunisierung
- b) Vorlage der Kostennachweise einmal pro Jahr für zwei Impfungen

Beihilfe

Beteiligung an den Impfkosten:

pro Impfung gegen Influenza oder Herpes	5,00 Euro
pro Impfung gegen Influenza und Herpes	7,50 Euro
pro gemeldetes Pferd	höchstens 15,- Euro

2 Rinder

2.1 Tierseuchendiagnostik:

Maßnahme

Planmäßige Kontrolluntersuchungen zur Diagnostik anzeigepflichtiger Tierseuchen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

Nachweis der Probenahme im Rahmen der Jahresplanung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Beihilfe

1. Übernahme der Kosten für Milchprobenbereitstellung durch den Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht e. V. (TVL) gemäß Vereinbarung zwischen TVL und Thüringer Tierseuchenkasse.

2. Beteiligung an den Kosten für die Blutentnahme:

pro untersuchte Probe

1,00 Euro

2.2 Salmonellose:

Maßnahme

Impfung gegen Salmonellen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

a) amtliche Feststellung der Salmonellose des Rindes,

c) Erstausbruch der Salmonellose im Betrieb oder Ausbruch nach ordnungsgemäßer Impfung über mindestens 2 Jahre.

Beihilfe

1. Übernahme der Impfstoffkosten für die Bestandsgrundimmunisierung nach Seuchenfeststellung: pro gemeldetes Rind zur Hälfte.

2. Übernahme der Impfstoffkosten für die Immunisierung der nachgeborenen Kälber für ein Jahr nach amtlicher Seuchenfeststellung.

2.3 BHV1-Infektion:

Maßnahme 1

Sanierung des Rinderbestandes

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

Durchführung der im amtstierärztlich bestätigten betrieblichen Sanierungsplan festgelegten Maßnahmen unter Einhaltung der darin enthaltenen Terminvorgaben

Beihilfe

Kostenlose Bereitstellung des BHV1-Marker-Impfstoffes für die zweite Jahresimpfung; dies gilt nicht für Tierhalter, die nach § 1 Abs. 4 der jeweils geltenden Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen eine Beitragsermäßigung erhalten haben.

pro gemeldetes Rind

1 Impfdosis

Maßnahme 2

Ausmerzung der Reagenten

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

a) Durchführung der im amtstierärztlich bestätigten betrieblichen Sanierungsplan festgelegten Maßnahmen unter Einhaltung der darin enthaltenen Terminvorgaben,

b) Abschluss der Reagentenausmerzung innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Maßnahme

c) Nachweis des positiven Ergebnisses auf BHV1 für die zu merzenden Tiere,

d) Nachweis des Abgangs aus dem Bestand (Schlachtbescheinigung/HIT-Ausdruck Einzel-tierverfolgung),

e) Nachweis eines negativen Bestandsergebnisses auf BHV1

Beihilfe

Ausmerzbeihilfe für restliche Reagenten im Betrieb

bis 200 gemeldete Rinder für maximal sechs Tiere

ab 201 gemeldete Rinder für maximal drei vom Hundert des Gesamtbestandes*)

pro gemerzte Kuh, Zuchtbulle

150,- Euro

pro sonstiges Rind

75,- Euro

*) bei der errechneten Zahl wird ab der Zahl „5“ nach dem Komma aufgerundet und bis zur Zahl „4“ nach dem Komma abgerundet

2.4 Überwachung der Gesundheit der Besamungsbullen:

Maßnahme

Andrologische und epidemiologische Untersuchung der Besamungsbullen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

a) Durchführung der Untersuchungen gemäß Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 194, S. 10) in der jeweils geltenden Fassung,

b) Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Kostennachweise.

Beihilfe

Beteiligung an den Kosten für diese Untersuchungen:

pro gemeldeter Besamungsbulle

50,- Euro

2.5 Paratuberkulose:

Maßnahme 1

Schaffung paratuberkulosefreier Herden

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

a) keine oder nur einzelne serologisch positive Befunde in einer Übersichtsuntersuchung,

b) Teilnahme am freiwilligen Bekämpfungsprogramm Thüringens auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Tierbesitzer, Tierseuchenkasse und Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,

c) Einhaltung des betrieblichen Bekämpfungsplanes nach Maßgabe des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse.

Beihilfe

Beteiligung an den Kosten für serologische Untersuchungen:

pro Untersuchung

1,00 Euro

höchstens

2,00 Euro/gemeldetes Rind im Jahr

Maßnahme 2

Aufzucht freier Nachkommen in mit Paratuberkulose infizierten Beständen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe:

a) Feststellung der Paratuberkulose durch Erregernachweis bzw. pathologisch-anatomische und histologische Befunde oder des Verdachtes auf Paratuberkulose durch serologische Untersuchungen im Bestand,

b) Teilnahme am freiwilligen Bekämpfungsprogramm Thüringens auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Tierbesitzer, Tierseuchenkasse und Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,

c) Einhaltung des betrieblichen Bekämpfungsplanes nach Maßgabe des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse

Beihilfe

Beteiligung an den Kosten für serologische Untersuchungen im negativen Teilbestand:

pro Untersuchung

1,00 Euro

höchstens

2,00 Euro/gemeldetes Rind im Jahr

Maßnahme 3

Ermittlung von Ausscheidern in mit Paratuberkulose infizierten Beständen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Feststellung der Paratuberkulose durch Erregernachweis bzw. pathologisch-anatomische und histologische Befunde im Bestand,
- b) Teilnahme am freiwilligen Bekämpfungsprogramm Thüringens auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Tierbesitzer, Tierseuchenkasse und Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,
- c) Einhaltung des betrieblichen Bekämpfungsplanes nach Maßgabe des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse,
- d) Untersuchungen erfolgen in Absprache mit dem Amtstierarzt.

Beihilfe

Übernahme der Kosten für weiterführende Untersuchungen zum Erregernachweis:
pro Probe höchstens 10,00 Euro

Maßnahme 4

Untersuchung von Kotproben auf Paratuberkuloseerreger

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Tierärztliche Entnahme und Einsendung von Kotproben zum Erregernachweis,
- b) Teilnahme am freiwilligen Bekämpfungsprogramm Thüringens auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Tierbesitzer, Tierseuchenkasse und Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,
- c) Einhaltung des betrieblichen Bekämpfungsplanes nach Maßgabe des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse,
- d) Untersuchungen erfolgen in Absprache mit dem Amtstierarzt und dem Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse.

Beihilfe

Erstattung der verauslagten Entnahmekosten nach tierärztlicher Rechnungslegung auf Basis der „Vereinbarung über Gebühren für praktische Tierärzte im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung in Thüringen“
pro Rind 2,00 Euro

2.6 Stoffwechselfeldiagnostik

Maßnahme

Labordiagnostische Untersuchungen auf Stoffwechselfparameter zur Sicherung der Tiergesundheit

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe

- a) Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- b) Inanspruchnahme des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse für Labordiagnostik und Befunderstellung,
- c) Vorlage der Kostennachweise.

Beihilfe

Übernahme von 50 % der nachgewiesenen Kosten für labordiagnostische Untersuchung
pro Betrieb und Jahr höchstens 400,- Euro

2.7 Futtertauglichkeitsprüfung

Maßnahme

Mikrobiologische Untersuchungen von Futtermitteln in von der Tierseuchenkasse anerkannten Untersuchungseinrichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe

- a) Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- b) Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Kostennachweise.

Beihilfe

Übernahme von 50 % der nachgewiesenen Kosten für labordiagnostische Untersuchung pro Betrieb und Jahr
höchstens 200,- Euro

2.8 Diagnostik Kälbererkrankungen

Maßnahme

Pathologisch-anatomische und labordiagnostische Untersuchungen zur Abklärung von Kälbererkrankungen in von der Tierseuchenkasse anerkannten Untersuchungseinrichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe

- a) Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- b) Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Kostennachweise.

Beihilfe

Übernahme von 50 % der nachgewiesenen Kosten für Sektionen und labordiagnostische Untersuchungen

2.9 Milchhygiene/Eutergesundheit

Maßnahme

Labordiagnostische Untersuchungen zur Verbesserung der Milchhygiene und Sicherung der Eutergesundheit

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe

- a) Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- b) Inanspruchnahme des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse für Labordiagnostik und Befunderstellung,
- c) Vorlage der Kostennachweise.

Beihilfe

Übernahme von 50 % der nachgewiesenen Kosten für die Untersuchung von Milch- und Tupferproben

bei Bestandsuntersuchungen:

pro Probe

höchstens 1,- Euro

bei Einzeluntersuchungen:

pro Probe

höchstens 1,20 Euro

3 Schafe

3.1 Chlamydienabort:

Maßnahme 1

Grundimmunisierung des Bestandes gegen den Schafabort

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

Einsatz zugelassener Impfstoffe

Beihilfe

Übernahme der Impfkosten,
pro gemeldetes Schaf

höchstens 2,50 Euro

Maßnahme 2

Schutzimpfung der weiblichen Zutreter gegen den Schafabort

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Einsatz zugelassener Impfstoffe ,
- b) jährliche Impfung der Zutreter über mindestens 5 Jahre.

Beihilfe

Übernahme der Impfkosten für Zutreter,
bis 25 v. H. des gemeldeten Schafbestandes:
pro Zutreter

höchstens 2,50 Euro

3.2 Parasitosen:

Maßnahme

Untersuchung von Kotproben in von der Tierseuchenkasse anerkannten Untersuchungseinrichtungen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- b) Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Kostennachweise.

Beihilfe

Übernahme der Kosten für die parasitologische Untersuchung von Kotproben:
pro 500 gemeldete Tiere

höchstens 65,- Euro

3.3 Diagnostische Untersuchungen:

Maßnahme

Pathologisch-anatomische und labordiagnostische Untersuchung zur Sicherung der Tiergesundheit und Abklärung von Krankheitsursachen in von der Tierseuchenkasse anerkannten Untersuchungseinrichtungen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- b) Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Kostennachweise.

Beihilfe

Übernahme der Kosten für Sektionen und Laboruntersuchungen:
pro 500 gemeldete Tiere

höchstens 200,- Euro

3.4 Tierschauen:

Maßnahme

Probenahme und labordiagnostische Untersuchung sowie amtstierärztliches Gesundheitszeugnis

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Teilnahme an bundes- oder landesweiten Veranstaltungen,
- b) behördliche Anordnung der Probenahme und Untersuchung.

Beihilfe

Übernahme der Kosten für Probenahme und Untersuchung einschließlich amtlicher Zertifizierung:

pro ausgestelltes Tier

höchstens 10,- Euro

3.5 Ohrmarken:

Maßnahme

Kennzeichnung von Schafen nach der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381) in der jeweils geltenden Fassung

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Kennzeichnung von Tieren mit Ohrmarken nach § 19d Abs. 1 Satz 1 ViehVerkV,
- b) Bestellung der Ohrmarken über das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Beihilfe

Übernahme der Kosten nach Angebot und Auswahl durch die Tierseuchenkasse

3.6 Scrapieresistenzzucht :

Maßnahme

Einsatz von genresistenten Zuchtböcken

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Zukauf von Zuchtböcken der Genotypen G₁ und/oder G₂
- b) Vorlage der Zuchtbescheinigung einer anerkannten Zuchtorganisation, des Genotypisierungsergebnisses und der Kostennachweise

Beihilfe

Beteiligung an den nachgewiesenen Zukaufskosten für G₁- und G₂-Böcke

pro G₁-Bock

60,- Euro

pro G₂-Bock

40,- Euro

Pro Bock kann die Beihilfe nur einmal gewährt werden.

4 Ziegen

4.1 Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE):

Maßnahme

Freihaltung der Zuchtbestände

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) keine oder nur einzelne serologisch positive Befunde in einer Übersichtsuntersuchung,
- b) Teilnahme am freiwilligen Bekämpfungsprogramm Thüringens auf der Grundlage der Empfehlung des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse,
- c) Verpflichtung des Tierbesitzers zur Einhaltung der Sanierungsgrundsätze durch schriftliche Vereinbarung zwischen Tierbesitzer, Tierseuchenkasse und Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Beihilfe

Beteiligung an den Untersuchungskosten:
pro gemeldete und untersuchte Ziege

höchstens 2,50 Euro

4.2 Tierschauen:**Maßnahme**

Probenahme und labordiagnostische Untersuchung sowie amtstierärztliches Gesundheitszeugnis

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Teilnahme an bundes- oder landesweiten Veranstaltungen,
- b) behördliche Anordnung der Probenahme und Untersuchung.

Beihilfe

Übernahme der Kosten für Probenahme und Untersuchung einschließlich amtlicher Zertifizierung:

pro ausgestelltes Tier

höchstens 10,- Euro

4.3. Ohrmarken:**Maßnahme**

Kennzeichnung von Ziegen nach der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381) in der jeweils geltenden Fassung

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Kennzeichnung von Tieren mit Ohrmarken nach § 19d Abs. 1 Satz 1 ViehVerkV,
- b) Bestellung der Ohrmarken über das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Beihilfe

Übernahme der Kosten nach Angebot und Auswahl durch die Tierseuchenkasse

5 Schweine**5.1 Aujeszky'sche Krankheit:****Maßnahme**

Serologische Kontrolluntersuchungen nach der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in der Fassung vom 10. November 1997 (BGBl. I S.2701) in der jeweils geltenden Fassung

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

Nachweis über die Durchführung der Probenahme durch den beauftragten Tierarzt im Rahmen der Jahresplanung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Beihilfe

Übernahme der Kosten für die Blutprobenentnahme und die Bestandsgebühr in Höhe der nach Abschnitt I Nr. I der jeweils geltenden „Vereinbarung über Gebühren für praktische Tierärzte im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung in Thüringen“ festgelegten Gebühren

5.2 Diagnostische Untersuchungen:**Maßnahme**

Pathologisch-anatomische und labordiagnostische Untersuchungen zur Sicherung der Tiergesundheit und Abklärung von Krankheitsursachen in von der Tierseuchenkasse anerkannten Untersuchungseinrichtungen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- b) Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Kostennachweise.

Beihilfe

Übernahme von 50 v. H. der Kosten für Sektionen und labordiagnostische Untersuchungen:

Kosten bis 25,- Euro je Betrieb werden bei Nachweis in voller Höhe erstattet.

5.3 Tiergesundheit in Zulieferbetrieben für die Thüringer Lehr-, Prüf- und Versuchsgut GmbH:

Maßnahme

Verbesserung der Tiergesundheit in den Zulieferbetrieben für die Thüringer Lehr-, Prüf- und Versuchsgut GmbH

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) planmäßige Tiergesundheitsüberwachung des Schweinebestandes,
- b) gezielte Sanierung oder Bekämpfung von Infektionskrankheiten nach Vorschlägen des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse,
- c) Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Kostennachweise.

Beihilfe

Übernahme der Kosten für labordiagnostische Untersuchungen nach Vorgabe des Tiergesundheitsdienstes und Abrechnung über die Thüringer Lehr-, Prüf- und Versuchsgut GmbH:

5.4 Überwachung der Gesundheit der Besamungseber:

Maßnahme

Andrologische und epidemiologische Untersuchung der Besamungseber

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Durchführung der Untersuchungen gemäß Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 224, S. 62) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Kostennachweise.

Beihilfe

Beteiligung an den Kosten für diese Untersuchungen:

pro gemeldeter Besamungseber

50,- Euro

5.5 Ohrmarken:

Maßnahme

Kennzeichnung der Schweine mit Ohrmarken nach der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381) in der jeweils geltenden Fassung

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Kennzeichnung aller Schweine mit Ohrmarken nach § 19b ViehVerkV,
- b) Bestellung der Ohrmarken über das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Beihilfe

Übernahme der Kosten für die Ohrmarken nach Angebot und Auswahl durch die Tierseuchenkasse

6 Desinfektion:

Maßnahme

Abschlussdesinfektion im Rahmen der Bekämpfung einer anzeigepflichtigen Tierseuche nach Räumung des Bestandes

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

Finanzielle Beteiligung der Europäischen Union nach der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. EG Nr. L 224 S. 19, ber. Nr. L 304 S. 99) in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von mindestens 50 v. H.

Beihilfe

Übernahme der Kosten für die Desinfektionsmittel im Rahmen der Abschlussdesinfektion zur Hälfte“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 12. Oktober 2006 beschlossene Dritte Satzung zur Änderung der Beihilfesatzung wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 25. Oktober 2006 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. v. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weimar, 1. November 2006

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse